

## Rauchmelder: Einbau- und Nachrüstpflichten nach den Landesbauordnungen

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
Baden-Württemberg	Änderung der LBO in 2013 geplant (Stand 30.03.2013)	Novellierung geplant in 2013 (Gesetzesänderung in Landtag eingebracht)	Geplant	Übergangsfrist bis Ende August 2014 geplant	
Bayern	§ 46 Abs. 4 BayBO	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31.12.2017 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft	Ja ab 1.1.2013	31.12.2017	Ausrüstung durch Wohnungseigentümer; Betriebsbereitschaft durch Besitzer

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
		obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.			
Berlin	Nicht geregelt		Nein	Nein	-
Brandenburg	Nicht geregelt		Nein	Nein	-
Bremen	§ 48 Abs. 4 BremLBO	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31.12.2015 entsprechend auszustatten. Die	Ja	31.12.2015	Ausrüstung durch Wohnungseigentümer; Betriebsbereitschaft durch Besitzer

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
		Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.			
Hamburg	§ 45 Abs. 6 HBauO	In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31.12.2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.	Ja	31.12.2010	-
Hessen	§ 13 Abs. 5 HBO	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die	Ja	31.12.2014	Ausstattung durch Eigentümer; Betriebsbereitschaft durch

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
		<p>Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31.12.2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen.</p>			Besitzer

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
Mecklenburg-Vorpommern	§ 48 Abs. 4 LBauO	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31.12.2009 durch den Besitzer entsprechend auszustatten.	Ja	31.12.2009	Mieter bzw. Besitzer
Niedersachsen	§ 44 Abs. 5 NBauO	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder	Ja ab 1.11.2012	31.12.2015	Ausstattung durch Eigentümer; Betriebsbereitschaft durch Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
		<p>müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. In Wohnungen, die bis zum 31.10.2012 errichtet oder genehmigt sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Räume und Flure bis zum 31.12.2015 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder in den in Satz 1 genannten Räumen und Fluren sind die Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder andere Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Wohnung ausüben, verantwortlich, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer</p>			

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
		übernimmt diese Verpflichtung selbst.			
Nordrhein-Westfalen	§ 49 Abs. 7 BauO NRW	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der	Ja ab 1.4.2013	31.12.2016	Ausrüstung durch Wohnungseigentümer; Betriebsbereitschaft durch Besitzer

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
		Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen.			
Rheinland-Pfalz	§ 44 Abs. 8 LBauO RP	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend auszustatten.	Ja	31.7.2012	-
Saarland	§ 46 Abs.4 LBauO	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen	Ja	Nein	Eigentümer



Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
		führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.			
Sachsen	Nicht geregelt		Nein	Nein	-
Sachsen-Anhalt	§ 47 Abs. 4 BauO LSA	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31.12.2015 dementsprechend auszustatten.	Ja	31.12.2015	-

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
Schleswig-Holstein	§ 49 Abs. 4 BauO S-H	In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31.12.2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese	Ja	31.12.2010	Ausrüstung durch Wohnungseigentümer; Betriebsbereitschaft durch Besitzer

Bundesland	Paragraf	Landesbauordnung	Einbaupflicht in Neu- und Umbauten	Nachrüstpflicht in Bestandsbauten bis	Einbau durch
		Verpflichtung selbst.			
Thüringen	§ 46 Abs. 4 ThürBO	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.	Ja	Nein	Eigentümer bzw. Bauherr